

Existenzsicherung

GRUNDSÄTZLICHES

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird gewährt als Geld- und Sachleistung oder als persönliche Hilfe:

- zur Sicherung des ausreichenden Lebensunterhaltes (z.B. Ernährung, Unterkunft, Bekleidung)
- als Hilfe in besonderen Lebenslagen (z.B. Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage, Krankenhilfe)
- als Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung

Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen: Sozialhilfe erhalten Personen, die den Lebensbedarf für sich und unterhaltsberechtigten Familienangehörige nicht oder nicht ausreichend mit eigenen Kräften und Mitteln (Vermögen) befriedigen können. Die Höhe der Sozialhilfe richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der antragstellenden Person und dem Sozialhilferichtsatz. Auch Personen, die ein Einkommen (Gehalt, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, Pension, Unterhaltszahlungen) beziehen, können Sozialhilfe in Anspruch nehmen, wenn das Haushaltseinkommen unter dem für den betreffenden Haushalt errechneten Sozialhilferichtsatz liegt.

Im Rahmen der Sozialhilfe können auch außergewöhnliche Unterstützungen beantragt werden (z.B. für Heizkosten, Bekleidung, Begräbniskosten).

Für Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft gilt:

Gleichgestellte Migrantinnen und Migranten haben nach dem Vorarlberger Sozialhilfegesetz den gleichen Anspruch auf Sozialhilfe in vollem Umfang wie österreichische Staatsangehörige.

Anderen hilfsbedürftigen Migrantinnen und Migranten ist nur der ausreichende Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen sowie die Kosten für eine einfache Bestattung zu gewähren.

Wichtig: Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht grundsätzlich nur, wenn die hilfsbedürftige Person ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg hat oder mangels eines solchen sich in Vorarlberg aufhält.

Antragstellung: beim Wohnsitzgemeindeamt.

Da ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe und somit auch ein Berufungsrecht besteht, sollte der Antrag zwecks Bekanntgabe aller entscheidungsrelevanten Daten unbedingt mittels betreffenden Formulars (und nicht mündlich oder frei formuliert) gestellt werden.

Achtung: Die Sozialhilfe soll durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) abgelöst werden. Ein Inkrafttreten der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist mit 01.09.2010 geplant.

STICHWORTE

Arbeit/Obdachlosigkeit/Schulden

INSTITUTIONEN

Die detaillierten Adressen befinden sich alphabetisch geordnet im Adressenteil.

Informationen zur Sozialhilfe:

BH Abteilung Sozialhilfe

DOWAS

SOS-Beratungsstelle Caritashaus Vorarlberg

Wohnungslosenhilfe der Caritas

Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen entstehen aus einem Versicherungsverhältnis (Arbeitslosenversicherung, Sozialversicherung). Bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Das Bundesrechenzentrum bietet im Auftrag des Arbeitsmarktservice die Möglichkeit, im Internet einfach und unbürokratisch die Höhe des Anspruches auf Arbeitslosengeld zu berechnen.

Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld wird während der Erwerbslosigkeit für eine bestimmte Zeitspanne (und auch z.T. für Kurse oder Ausbildungen) ausbezahlt. Dauer und Höhe richten sich nach den arbeitslosenversicherungspflichtigen bisherigen Beschäftigungen, dem Lebensalter, der Höhe des vorhergehenden Einkommens und den Versorgungspflichten.

Anspruchsvoraussetzungen: Bei erstmaliger Inanspruchnahme müssen innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen. Bei Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres sowie bei erneuter Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes gelten jedoch andere Regelungen. Die bzw. der arbeitslose Antragstellende muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (=„arbeitswillig“) und „arbeitsfähig“ sein (d.h. sowohl gesundheitlich als auch z.B. von ihren Betreuungsverpflichtungen her einen Arbeitsplatz annehmen können).

Im Rahmen des Arbeitslosengeldes werden auch außergewöhnliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten zu einem Vorstellungsgespräch) unterstützt.

Wichtiges nach dem EU/EWR-Abkommen:

Die zurückgelegten Versicherungszeiten werden für die Erfüllung der Anwartschaft und bei der Festsetzung der Bezugsdauer mit österreichischen Zeiten zusammengerechnet, sofern die Person vor der Antragstellung mindestens einen Tag in Österreich arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Diese Mindestbeschäftigungszeit ist für österreichische Rückkehrende, Grenzgängerinnen und Grenzgänger und bei Familienzusammenführung unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich.

Antragstellung: beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

Notstandshilfe

Wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist und weiterhin eine Erwerbslosigkeit besteht, kann Notstandshilfe bezogen werden, wenn die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitswilligkeit vorhanden sind. Die Notstandshilfe ist etwas niedriger als das Arbeitslosengeld. Bei der Berechnung wird auch das Einkommen des Lebenspartners oder Ehemannes bzw. der Lebenspartnerin oder Ehefrau berücksichtigt. Personen, welche aufgrund der Anrechnung des Einkommens der Partnerin bzw. des Partners keine Notstandshilfe erhalten und nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, können sich die Pensionsversicherungszeiten sichern, wenn sie dem Arbeitsmarkt zur Vermittlung zur Verfügung

STICHWORTE

stehen. Die Notstandshilfe wird für längstens 52 Wochen bewilligt, danach ist ein neuerlicher Antrag zu stellen.

Anspruchsvoraussetzungen: Die bzw. der Antragstellende muss arbeitsfähig und arbeitswillig (s.o.) sowie in einer Notlage sein, der Anspruch auf Arbeitslosengeld muss erschöpft sein.

Für Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft gelten Sonderregelungen. Da die Rechtslage sehr kompliziert ist, ist eine einzelfallbezogene Anfrage beim AMS anzuraten.

Antragstellung: beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

Arbeit/Immigrantinnen/Sozialversicherung

INSTITUTIONEN

Die detaillierten Adressen befinden sich alphabetisch geordnet im Adressenteil.

Informationen zum Arbeitslosengeld und zur Notstandshilfe:

AMS Regionalgeschäftsstellen

Informationen zum Kinderbetreuungsgeld: (siehe Kapitel Elternkarenz)

Informationen zur Pension: (siehe Kapitel Sozialversicherung)

INTERNET

Internetrechner des Bundesrechenzentrums – Berechnung der Anspruchshöhe auf Arbeitslosengeld

<http://ams.brz.gv.at/ams/alrech/>

GRUNDSÄTZLICHES

Beihilfen/Zuschüsse/Gebührenbefreiungen/Absetzbeträge

Die folgenden (alphabetisch angeführten) Geldleistungen erfolgen zum Teil durch die öffentliche Hand, zum Teil durch private Einrichtungen.

Betriebsgründungszuschüsse

Bei Gründung oder Übernahme eines Betriebs können verschiedene Unterstützungen in Anspruch genommen werden, wobei kein Rechtsanspruch besteht. *Informationen* beim Arbeitsmarktservice, der Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer.

Betriebshilfe

siehe Kapitel Elternkarenz/Mutterschutz.

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr und für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, bis zum 26. Lebensjahr ausbezahlt. Studierende, die zu mehr als 50 Prozent behindert sind oder ihren Präsenz(Zivil-)dienst abgeleistet haben, erhalten die Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr.

Die Höhe der Familienbeihilfe variiert je nach Alter des Kindes zwischen € 105,40 und € 152,70 (Stand 2010). Für erheblich behinderte Kinder wird ein Zuschlag gewährt. Die Familienbeihilfe wird sechsmal jährlich in zweimonatlichen Raten ausbezahlt.

Neu ist die 13. Familienbeihilfe: Die gesamte Familienbeihilfe, die für den Monat September zusteht (inklusive Grundbetrag, Alterszuschlag, Geschwisterstaffelung und die erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder) wird verdoppelt. Der Kinderabsetzbetrag (€ 58,40) kommt jedoch nur 12-mal zur Auszahlung.

Im Rahmen der Arbeitnehmer-Veranlagung kann auch der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Mehrkindzuschlag (bei mindestens drei Kindern) geltend gemacht werden.

Unter bestimmten Bedingungen können auch studierende Kinder, die nicht mehr im elterlichen Haushalt wohnen und behinderte Erwachsene für sich selbst Familienbeihilfe beantragen.

Anspruchsvoraussetzungen: Österreichischer Wohnsitz und Haushaltszugehörigkeit des Kindes.

Für Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft gelten Sonderregelungen:

EU/EWR-Staatsangehörige & Schweizer StaatsbürgerInnen und Flüchtlinge gemäß Genfer Konvention sind österreichischen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichgestellt.

Migrantinnen und Migranten aus nicht EU/EWR-Ländern erhalten Familienbeihilfe, wenn ein gültiger Aufenthaltstitel für den Elternteil und das Kind besteht und der ständige Aufenthalt gegeben ist (Vorsicht: z.B. begründet der Aufenthalt für ein Studium keinen ständigen Aufenthalt) sowie der Mittelpunkt der Lebensinteressen und der Wohnsitz in Österreich sind.

Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (z.B. Kindergeld, Kinderzulage) haben. Österreichische und gleichgestellte ausländische Staatsangehörige erhalten jedoch eine Ausgleichszahlung, wenn die gleichartige ausländische Beihilfe geringer ist als die Familienbeihilfe.

Türkische Staatsangehörige sind jedoch aufgrund des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Erleichterungen beim Bezug von Familienbeihilfe gibt es teilweise auch noch für Angehörige anderer Staaten.

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten. Bei EU/EWR-Staatsangehörigen ist ein Aufenthalt des Kindes in einem EU/EWR-Land dem ständigen Aufenthalt in Österreich gleichzuhalten.

Antragstellung: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Familienhärteausgleich

Der Familienhärteausgleich wird an Familien, die durch ein besonderes Ereignis (z.B. Todesfall, Krankheit, Naturkatastrophe, Arbeitslosigkeit etc.) unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, in Form einer einmaligen finanziellen Unterstützung ausbezahlt.

Anspruchsvoraussetzungen: Österreichische Staatsbürgerschaft, Flüchtlingsstatus (gem. Genfer Konvention), Staatenlosigkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch EU/EWR-Staatsbürgerschaft, Schwangerschaft oder Bezug von Familienbeihilfe. Auf den Familienhärteausgleich besteht kein Rechtsanspruch.

Antragstellung: beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Familienzuschuss des Landes Vorarlberg

Der Familienzuschuss wird unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten gewährt, wenn die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Anspruchsvoraussetzungen: Das Kind muss die österreichische oder eine EU/EWR-Staatsbürgerschaft besitzen und den Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben. Die Höhe richtet sich nach dem Pro-Kopf-Einkommen der Familie.

Auf den Familienzuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

Antragstellung: beim zuständigen Gemeindeamt.

Gebührenbefreiungen

- Rezeptgebührenbefreiung: Antrag bei der Krankenkasse
- Freistellung vom Kirchenbeitrag: Antrag bei der Kirchenbeitragsstelle
- Rundfunk-, Fernseh- und Telefongrundgebührenbefreiung (Festnetz): Antrag bei der örtlichen Post/Telekom
- Zuschuss zur Telefongebühr: beim Mobilfunkbetreiber nachfragen

Unabhängig von der Staatsbürgerschaft kann ein Antrag gestellt werden. Grundlage der Anspruchsberechtigung ist der Bezug einer staatlichen Unterstützung oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe.

Informelle Unterstützungen

In akuten Notsituationen bzw. wenn die Leistungen aus den Rechtsansprüchen nicht ausreichend sind, bieten einige Einrichtungen unbürokratische Soforthilfe z.B. in Form von Geldleistungen. Nähere *Informationen* dazu bei Caritas, DOWAS.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Die Kinderbetreuungsbeihilfe können Personen beantragen, wenn sie ein Arbeitsverhältnis aufnehmen oder eine Bildungsmaßnahme des Arbeitsmarktservice besuchen. Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe richtet sich nach Einkommensobergrenzen und nach der Familiengröße. Gefördert wird Kinderbetreuung durch Kinderbetreuungseinrichtungen und familienfremde Privatpersonen.

Auf die Kinderbetreuungsbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Antragstellung: beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

Alleinverdienerabsetzbetrag

Anspruchsvoraussetzungen:

Alleinverdienend ist, wer

- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist, nicht vom Ehepartner dauernd getrennt lebt und der Ehegatte nicht mehr als € 2.200,- jährlich verdient oder
- für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen hat, mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft lebt und der (Ehe)Partner nicht mehr als € 6.000,- jährlich verdient.

Alleinerzieherabsetzbetrag

Anspruchsvoraussetzungen:

Alleinerziehend ist, wer

- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen und
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Höhe der Absetzbeträge (jährlich):

€ 364,- ohne Kind

€ 494,- bei einem Kind

€ 669,- bei zwei Kindern

zusätzlich € 220,- für jedes weitere Kind

Auch Alleinerziehende ohne Erwerbseinkommen, z.B. Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld, können den Alleinerzieherinnen- bzw.

Alleinverdienerinnenabsetzbetrag beim Wohnsitzfinanzamt beantragen.

Auch wenn Sie zu den Geringverdienerinnen gehören und keine

Lohnsteuer zahlen, kommt es bei einem Kind im Zuge der

Arbeitnehmerinnenveranlagung zu einer Barauszahlung (Negativsteuer).

Kinderfreibetrag

Wurde für ein Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen, besteht seit 2009 der Anspruch auf einen Kinderfreibetrag von € 220,- jährlich.

Der Kinderfreibetrag kann nur von jenen Elternteilen geltend gemacht werden, deren Einkommen über der Steuerfreigrenze liegt. Dies trifft ab

einem durchschnittlichen Monatsbezug von ca. € 1.011,- netto oder einem Jahreseinkommen welches über € 11.000,- liegt zu.

Wird für dasselbe Kind von beiden Elternteilen der Kinderfreibetrag geltend gemacht, wird der Freibetrag begünstigt gesplittet. Es steht dann jedem Elternteil sechzig Prozent des Freibetrages, also € 132,-, zu. Ebenso besteht ein Anspruch auf den Kinderfreibetrag in Höhe von € 132,- jährlich, wenn für ein Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. In diesem Fall darf für dasselbe Kind ein weiterer Kinderfreibetrag nur von der Person geltend gemacht werden, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen hat.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Berufstätige können die Betreuungskosten für Kinder seit 01.01.2009 erstmals bis zu einer Höhe von € 2.300,- pro Jahr und Kind steuerlich als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend machen. Das Kind darf im betroffenen Kalenderjahr das elfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. in dem Kalenderjahr, in dem das Kind zehn wird, können letztmalig und ganzjährig Betreuungskosten abgesetzt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass einem der beiden Elternteile länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Die Betreuung kann durch öffentliche bzw. anerkannte private Institutionen oder pädagogisch geschulte Einzelpersonen, welche eine mindestens achtstündige Ausbildung absolviert haben, durchgeführt werden. Betreuungspersonen zwischen 16 und 20 Jahren müssen 16 Ausbildungsstunden vorweisen.

Achtung: Betreuungskosten können nur steuerlich abgesetzt werden, wenn die Betreuungsperson mindestens 16 Jahre alt ist. Ausgeschlossen sind außerdem haushaltszugehörige Personen.

Wollen diese Begünstigung beide Elternteile in Anspruch nehmen, dann werden die steuerlich absetzbaren € 2.300,- gemäß dem Verhältnis der Kostentragung betragsmäßig aufgeteilt.

Hinweis für Geringverdienerinnen: Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit ist, dass eine Lohnsteuerpflicht vorliegt.

Zusätzlich zur Neuregelung soll die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung nach den bisherigen Grundsätzen weiterhin möglich sein (z.B. Berücksichtigung der Kosten von Alleinerziehenden für schulpflichtige Kinder mit Selbstbehalt).

Zuschüsse durch den Arbeitgeber für die Kinderbetreuung

Seit 2009 können Arbeitgeber an Arbeitnehmerinnen, die für ein Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben, für die Betreuung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr einen Zuschuss von bis zu € 500,- pro Kind und Jahr sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei auszahlen.

Pendler-Absetzbetrag

Je nach Wegstrecke und Fahrtvariante (PKW, öffentl. Verkehrsmittel) sowie bei berufsbedingten Übernachtungen außerhalb des eigenen Wohnsitzes gibt es verschiedene Pauschalen und steuerliche

Absetzmöglichkeiten, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Antragstellung: bei der bzw. dem Arbeitgebenden oder beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Pflegegeld: siehe Kapitel Gesundheit/Pflege.

Schulbeihilfen

Arten der Schulbeihilfen sind:

Schulbeihilfe, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe, besondere Schulbeihilfe. Sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler können Schulbeihilfen beantragen. Die Höhen der Beihilfen richten sich nach der sozialen Bedürftigkeit und dem Schulerfolg. Der Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden.

Die Altersgrenze von 30 Jahren erhöht sich für Selbsterhaltende um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben sowie um die Hälfte der Zeit, die sie Kinder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr gepflegt und erzogen haben, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre.

Anspruchsvoraussetzungen: Österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Staatsbürgerschaft, Konventionsflüchtlinge, unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht EU/EWR-Staatsbürgerschaft und Staatenlose, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommenssteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

Auf diese Beihilfen besteht bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen Rechtsanspruch.

Antragstellung: in der jeweiligen Schuldirektion.

Studienbeihilfe und Stipendien

Es gibt verschiedene Arten von Studienbeihilfen und Stipendien mit unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen. Auf Bundesstipendien besteht ein Rechtsanspruch. *Informationen* über Landesstipendien bei der Vorarlberger Landesregierung und über Bundesstipendien bei der zuständigen Stipendienstelle.

Weiterbildungsgelder

Mittel aus verschiedenen Fonds und Förderungen stehen Personen zur Verfügung, die sich beruflich weiterbilden. Informationen dazu erteilen Wirtschaftskammer, Wirtschaftsförderungsinstitut, Arbeiterkammer und Arbeitsmarktservice.

Wohnbeihilfe des Landes Vorarlberg

Die Wohnbeihilfe erhalten Personen, deren finanzielle Aufwendungen für den Wohnbedarf eine Zumutbarkeitsgrenze übersteigen.

Anspruchsvoraussetzungen: Richten sich nach dem Familieneinkommen, der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen, der Wohnungsgröße sowie der Höhe der Miete bzw. den Rückzahlungen für Darlehen, welche für die Errichtung, Sanierung oder den Ankauf des Objektes aufgenommen wurden. Auf die Wohnbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Für Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft gelten

STICHWORTE

Sonderregelungen:

Migrantinnen und Migranten (EU/EWR- und Schweizer Staatsangehörige sind österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt), die mehr als zehn Jahre in Österreich wohnhaft sind oder auf eine in der Sozialversicherung erfasste Tätigkeit von mindestens acht Jahren verweisen können oder sich mehr als die halbe Lebenszeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder „langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige“ sind, können einen Wohnungszuschuss beantragen.

Antragstellung: beim zuständigen Gemeindeamt.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld muss für Geburten ab dem 01.01.2010 nicht mehr zurückgezahlt werden. Die maximale Bezugsdauer der Beihilfe beträgt ein Jahr. Sie wird in einer Höhe von € 180,- pro Monat gewährt. Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld ersetzt den bisherigen Zuschuss. Voraussetzung für den Bezug der Beihilfe ist, dass der Zuverdienst € 5.800,- jährlich nicht übersteigt und der Partner bzw. die Partnerin nicht mehr als € 16.200,- im Jahr verdient.

Antragstellung: beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

INSTITUTIONEN

Arbeit/Bildung/Elternkarenz/Schulden

Die detaillierten Adressen befinden sich alphabetisch geordnet im Adressenteil.

Informationen zu Beihilfen und Zuschüssen:

FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Informationen über Beihilfen, Zuschüsse und Soforthilfe:

DOWAS

Wohnungslosenhilfe der Caritas

Allgemeine Beratung und Sachhilfe:

SOS-Beratungsstelle Caritashaus Vorarlberg

Informationen zur Kinderbetreuungsbeihilfe, zu**Betriebsgründungszuschüssen und zu Geldern für Weiterbildung:**

AMS Regionalgeschäftsstellen

Informationen über sämtliche familien- und kindbezogene Leistungen:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Family Point – Kinderbetreuung und Familienservice Vorarlberg

Informationen zum Familienhärteausgleich:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Informationen zu Geldleistungen im Schul- und Bildungsbereich (z.B.**Schulbeihilfe, Fahrtbeihilfen):**

Landesschulrat für Vorarlberg

Information zu Landesstipendien:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Wissenschaft und Weiterbildung

Information zu Bundesstipendien:

Stipendienstelle der Universität Innsbruck

**Information zu Betriebsgründungszuschüssen und Stipendien der
Wirtschaftskammer:**

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Information zu Betriebsgründungszuschüssen für Bäuerinnen:

Landwirtschaftskammer für Vorarlberg

Informationen zur PendlerInnenpauschale:

AK Vorarlberg

Behördenführerin Österreich:

www.help.gv.at

Vorarlberger Landesregierung:

www.vorarlberg.at

INTERNET